

Statuten des DriftTeam Switzerland

§ 1 **Name**

§ 1.1 Unter dem Namen **DriftTeam Switzerland** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

§ 1.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

§ 2 **Sitz und Anschrift**

§ 2.1 Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

§ 2.2 DriftTeam Switzerland
c/o, Miriam Dutto
Höheweg 37
CH-3054 Schüpfen

§ 3 **Sinn und Zweck der Vereinigung**

§ 3.1 Der Verein DriftTeam Switzerland bezweckt die Vereinigung von Motorsportlern und deren Freunde, als Unterstützung jener, die aktiv Motorsport im Bereich Drift betreiben, sowie auch den gesellschaftlichen und gemütlichen Aspekt.

§ 3.2 Besuche von diversen Veranstaltungen, gemeinsame Ausflüge, gegenseitige Hilfeleistung sowie auch der Versuch einmal pro Jahr einen Motorsportanlass zu organisieren.

§ 4 **Mitgliedschaft**

§ 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

§ 4.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.~~
Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes mit der Unterschrift auf dem Mitgliederantrag des Neumitgliedes.

§ 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Todesfall

Beim Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

§ 5 Jahresbeiträge

§ 5.1 Es bestehen folgende Möglichkeiten einer Mitgliedschaft

☒ Mitgliedschaft sFr. 100.-

Der Status Mitglied ist für alle im Club aktiven und passiven Personen.

☒ Mitgliedschaft für Minderjährige sFr. 50.-

(mit Unterschrift des Gesetzlichen Vertreters/Vormundes gültig)

Der Status Mitglied ist für alle im Club aktiven und passiven Personen.

☒ Gönnerschaft sFr. 50.-

Der Status Gönner ist für Personen vorgesehen, welche nicht aktiv und passiv dem Club bereit stehen, sondern den Club im Sinne des Betrages unterstützen wollen.

§ 5.2 Mitgliederbeiträge sind 30 Tage ab Versanddatum der Mitgliederrechnung zu bezahlen.

Wird der Jahresbeitrag nach Erhalt der Mitgliederrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, wird eine Mahnung an das betreffende Mitglied gesendet mit Zahlungsfrist weiterer 30 Tage. Der Austritt erfolgt automatisch nach der zweiten Mahnung, welche die Androhung des Ausschlusses enthält und weitere 10 Tage Zahlungsfrist gewährt.

§ 5.3 Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden.

§ 5.4 Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet, sollte im laufenden Kalenderjahr der Austritt, Ausschluss oder Todesfall erfolgen. Auch eine Teil-Rückerstattung wird nicht gewährt.

§ 5.5 Im ersten Mitglieds-Jahr fallen einmalig zusätzlich sFr. 100.- für die obligatorische Clubbekleidung (Cap, T-Shirt und Hemd) an.

§ 6 Hauptversammlung

§ 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung der Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

§ 6.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 6.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- ⌘ Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- ⌘ Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- ⌘ Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- ⌘ Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- ⌘ Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- ⌘ Erledigung von Rekursen
- ⌘ Änderung der Statuten
- ⌘ Auflösung des Vereins

§ 6.4 Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, ausser bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen der Eventplanung haben die Fahrer das alleinige Stimmrecht.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristische Person gilt als ein Mitglied und übt das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung findet vier Mal im Jahr einmal im Monat statt und es wird jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand an der aktuellen Mitgliederversammlung über das nächste Datum und die Lokalität bestimmt.